Bundesrat **Drucksache** **621/18**

04.12.18

Gesetzesantrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Beschluss vom 5. Juli 2018 die Landesregierung gebeten, eine Bundesratsinitiative einzubringen, um durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) den Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten nach §§ 25a, 25b AufenthG zu erweitern (Drucksache 19/829).

Grund für diese Aufforderung ist die Ansicht, dass von den §§ 25a und b AufenthG aufgrund ihrer aktuellen Fassung verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht werden kann.

Mit dem § 25a AufenthG, in Kraft getreten am 1. Juli 2011 (Gesetz vom 23.6.2011, BGBl. I S. 1266), und dem § 25b AufenthG, in Kraft getreten am 1. August 2015 (Gesetz vom 27.7.2015, BGBl. I S. 1386) sind seinerzeit im Rahmen des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetztes Normen geschaffen worden, um gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden beziehungsweise nachhaltig integrierten geduldeten Ausländern eine eigenständige gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen und auf diese Weise der wiederholten Erteilung von Duldungen – sogenannter Kettenduldungen – und den damit einhergehenden Problemen entgegenzuwirken.

Während beide Vorschriften auf dem Gedanken fußen, der Integrationsleistung langjährig Geduldeter Rechnung tragen zu wollen, unterscheiden sie sich insoweit, als dass das Gesetz für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG neben einem mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik eine positive Integrationsprognose für den betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden – im Sinne des § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i.d.F.d.B.v. 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) – verlangt (§ 25a Absatz 1

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Satz 1 Nummer 4, 5 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG setzt indes voraus, dass neben einem mindestens achtjährigen Aufenthalt (§ 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG) bereits eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik stattgefunden hat (§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG).

Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass Personen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG grundsätzlich in Betracht kommen, jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres noch nicht alle Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen, sodann erneut eine oft mehrjährige Frist abzuwarten haben, bis eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG beantragt werden kann.

Ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist bei seiner Ankunft in Deutschland 16 oder 17 Jahre alt. Regelmäßig scheitert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG daran, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres sich noch nicht vier Jahre lang ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik aufgehalten hat. Ein Bleiberecht wird in diesen Fällen mithin unabhängig von jeglicher Integrationsleistung verwehrt, was mit der dargestellten gesetzgeberischen Intention nur bedingt vereinbar erscheint.

Dementsprechend bleibt die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b AufenthG deutlich hinter der Zahl anderer Aufenthaltserlaubnisse zurück:

Auf der Grundlage des am 1.7.2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG, hielten sich zum 31.12.2014 insgesamt 3.145 Personen bundesweit rechtmäßig in Deutschland auf. Zum 31.12.2017 waren es 4.261 Personen von insgesamt 10.623.941 Ausländern in der gesamten Bundesrepublik. Auf der Grundlage des § 25b AufenthG, der am 1.8.2015 in Kraft trat, hielten sich zum 31.12.2017 insgesamt 2.453 Personen in Deutschland auf.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Umstand steht auch, dass den §§ 25a und b AufenthG in der behördlichen Praxis erfahrungsgemäß eine nur geringfügige Bedeutung zukommt, da jene Regelungen vielfach nicht im Fokus der am aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren Beteiligten stehen und die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis mutmaßlich gar nicht in Erwägung gezogen wird.

Die angestrebte Gesetzesänderung soll daher den Anwendungsbereich der §§ 25a und b AufenthG ausweiten und auf diese Weise die aufgezeigte praktische Lücke zwischen den Anwendungsbereichen der beiden Normen schließen. Dies soll wie-

derum auch dazu führen, dass die besagten Normen stärker in den behördlichen Fokus gerückt werden und künftig den vom Gesetzgeber als erheblich eingestuften Integrationsleistungen angemessen Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird die notwendige gesetzliche Grundlage für eine Ausweitung des Anwendungsrahmens des § 25a AufenthG geschaffen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die zwar das 21. Lebensjahr vollendet haben – und damit aus dem Anwendungsbereich des § 25a AufenthG in seiner derzeitigen Fassung herausfallen – nicht aber das 27. Lebensjahr, erhalten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Aussicht auf eine gesicherte Aufenthaltsperspektive nach den Maßgaben des § 25a Absatz 1 AufenthG, insbesondere aufgrund einer positiven Integrationsprognose.

Systematisch ist die Ausweitung des Anwendungsbereiches durch eine Ergänzung des § 25b AufenthG um einen weiteren Absatz vorzunehmen. Der Grund hierfür erschließt sich aus der vergleichenden Betrachtung der Voraussetzungen von § 25a Absatz 2 AufenthG einerseits und § 25b Absatz 4 AufenthG andererseits, unter denen Eltern, Personensorgeberechtigte, minderjährige Kinder sowie der Ehegatten oder Lebenspartner des begünstigten Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

So handelt es sich bei § 25a Absatz 2 AufenthG um eine Ermessensvorschrift, § 25b Absatz 4 AufenthG sieht lediglich eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis in atypische Fällen vor.

Darüber hinaus setzt die Erteilung § 25b Absatz 4 AufenthG unter Verweis auf § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 AufenthG der Vorschrift lediglich eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts voraus, während § 25a Absatz 2 AufenthG – abgesehen von der Ausnahme des Absatz 1 Satz 2 – grundsätzlich für alle genannten Personen verlangt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Diese Regelung stellt damit eine Erleichterung zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen dar. § 25b Absatz 3 AufenthG, der gemäß Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung findet, sieht ferner vor, dass von den Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes) und 4 (hinreichende mündliche Deutschkenntnisse) AufenthG abgesehen wird, wenn der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Damit sind die Anforderungen an Angehörige des Begünstigten nach § 25b AufenthG hinsichtlich eines wesentlichen Aspekts geringer als im Rahmen des § 25a AufenthG.

Grund für die Schaffung des abgeleiteten Rechts aus § 25b Absatz 4 AufenthG ist, dass der Gesetzgeber im Fall des § 25b Absatz 1 AufenthG von einer (mit-)vollzogenen Integration der Familienangehörigen ausgegangen ist (BT-Drucks. 17/13424, S. 11). Die Ausweitung jenes Rechts auf Familienangehörige des nach § 25b Absatz 6 AufenthG neu Begünstigten beruht auf der Annahme, dass aufgrund der Eigenständigkeit und der Lebensentwürfe junger Erwachsener auch hier im Hinblick auf die Familienangehörigen von einer mitvollzogenen Integration ausgegangen werden kann.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 25b AufenthG trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche und Heranwachsende, deren Aufenthaltserlaubniserteilung nach § 25a AufenthG allein an der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres scheitert, bis zu diesem Zeitpunkt bereits Integrationsleistungen in einem Maße erbracht haben, dem von Gesetzes eine rechtliche Bedeutung beigemessen wird.

Sie trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass auch das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Leistungen für junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII – vorsieht. Aus der Erweiterung der bisherigen Regelung würde folglich eine bessere Abstimmung zwischen den aufenthaltsrechtlichen Regelungen und dem Kinder- und Jugendhilferecht resultieren. Dies wiederum ist unter Integrationsgesichtspunkten zu befürworten, da gerade bei jungen Erwachsenen eine Bleibeperspektive ein entscheidender Faktor ist, um Integrationsbemühungen und die Fortsetzung des Bildungsweges zu fördern.

Die angestrebte Änderung ist daher auch geeignet, einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel, der sich zu einem bedeutenden Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt, zu leisten. Es ist weitgehender Konsens, dass zur Deckung des aktuellen und zu erwartenden Bedarfes an Fachkräften auch das Potenzial von Personen mit Fluchthintergrund genutzt werden muss und dass zu diesem Zweck verstärkt dafür Sorge getragen werden sollte, dass mehr Personen eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzes führen zu keinen zusätzlichen Haushaltsbelastungen auf Bundesebene.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz betrifft den 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, mithin die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht erkennbar.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 25a AufenthG über die Änderung des § 25b AufenthG wird kurzfristig zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da von der Norm verstärkt Gebrauch gemacht werden wird. Das Ausmaß des Verwaltungsaufwandes kann derzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Langfristig dürfte die Gesetzesänderung aber zu einer generellen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen, da Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG für jeweils zwei Jahre zu erteilen sind, Duldungen indes für kürzere Zeiträume ausgestellt werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **621/18**

04.12.18

Gesetzesantrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei

Kiel, 4. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß §36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 973. Sitzung am 14. Dezember 2018 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dirk Schrödter

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25b Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Einem geduldeten Ausländer, der das 21., nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet hat (junger Erwachsener), soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er die Voraussetzungen des § 25a Absatz 1 erfüllt. Ein Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

2. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder § 25b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 6“ eingefügt:

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Auswertungen der Statistiken des Ausländerzentralregisters zeigen, dass die §§ 25a und b AufenthG in ihrer aktuellen Fassung im Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen von Aufenthaltstiteln selten Anwendung finden: Auf der Grundlage des am 1.7.2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG, hielten sich zum 31.12.2017 von insgesamt 10.623.941 Ausländern 4.261 Personen im Bundesgebiet auf. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, der am 1.8.2015 in Kraft trat, hatten zum 31.12.2017 insgesamt 2.453 Personen in Deutschland. Damit bleibt die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b AufenthG deutlich hinter der Zahl anderer Aufenthaltserlaubnisse zurück.

Vor diesem Hintergrund steht zweierlei zu vermuten: Zum einen dürfte die aktuelle Fassung der §§ 25a und b AufenthG dazu führen, dass nur eine sehr begrenze Zahl von Ausländern tatsächlich von den Regelungen – insbesondere von § 25b AufenthG – erfasst wird. Zum anderen dürfte – infolgedessen - den §§ 25a und b AufenthG in der behördlichen Praxis auch insoweit nur eine geringfügige Bedeutung zukommen, als dass die Erteilung entsprechender Aufenthaltserlaubnisse häufig gar nicht in Erwägung gezogen wird.

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass für Personen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG grundsätzlich in Betracht kommen, jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres noch nicht alle Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen, sodann erneut eine oft mehrjährige Frist abzuwarten haben, bis eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG beantragt werden kann. Da ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei seiner Ankunft in Deutschland 16 oder 17 Jahre alt ist, scheitert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG daran, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres sich noch nicht vier Jahre lang ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik aufgehalten hat. Ein Bleiberecht wird in diesen Fällen mithin unabhängig von jeglicher Integrationsleistung verwehrt, was mit der gesetzgeberischen Intention, gut integrierten jungen Menschen eine gesicherte Aufent-

haltsperspektive zu bieten, zum einen nur bedingt vereinbar erscheint. Zum anderen dürften diese Konsequenzen regelmäßig auch der Motivation junger Menschen, Integrationsleistungen zu erbringen, abträglich sein. Nach den derzeit geltenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei guter Integration beziehungsweise Integrationsprognose ist es demjenigen, der bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres abgesehen von einem mindestens vierjährigen ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt sämtliche Voraussetzungen des § 25a Absatz 1 AufenthG erfüllt, nicht möglich, eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Ihm verbleibt vielmehr nur die Möglichkeit, nach Überbrückung der Frist des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG von acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach jener Vorschrift zu beantragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird die notwendige gesetzliche Grundlage für eine Ausweitung des Anwendungsrahmens des § 25a AufenthG geschaffen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die zwar das 21., nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten durch die vorgeschlagene Änderung des § 25b AufenthG die Aussicht (Soll-Vorschrift) auf eine gesicherte Aufenthaltsperspektive nach den Maßgaben des § 25a Absatz 1 AufenthG.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche und Heranwachsende, deren Aufenthaltserlaubniserteilung nach § 25a AufenthG allein an der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres scheitert, bis zu diesen Zeitpunkt bereits Integrationsleistungen in einem Maße erbracht haben, dem von Gesetzes eine rechtliche Bedeutung beigemessen wird. Sie trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 oder 17 Jahren in die Bundesrepublik einreist, was derzeit zur Folge hat, dass die Erfüllung der Voraussetzung des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG – mindestens vierjähriger geduldeter, erlaubter oder gestatteter Aufenthalt – in diesen Fällen mitunter von Umständen abhängt, die der Betroffene nicht mehr zu beeinflussen vermag.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen der Ausweitung des Anwendungsbereiches der §§ 25a und b AufenthG. Sie ermöglichen insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Maßgaben des 25a Absatz 1 AufenthG, wenn der Betroffene die Altersgrenze jener Norm bereits überschritten hat. Eine Rechtsvereinfachung folgt aus dem Umstand, dass die Gesetzesänderung die praktische Lücke zwischen den Anwendungsbereichen des § 25a Absatz 1 einerseits und des § 25b Absatz 1 AufenthG andererseits schließt, da sie einen Übergang von der Rechtsgrundlage des § 25a Absatz 1 AufenthG zu § 25b Absatz 6 AufenthG (neu) ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Schaffung weiterer Bleibeperspektiven für junge, motivierte und sowohl bereits gut ausgebildete als auch bereits gut integrierte Ausländer steht zu erwarten, dass sich dies zum einen positiv auf Integrationsbemühungen auswirken wird. Insbesondere sind aber auch positive Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten, da sich von der Regelung begünstigte Ausländer voraussichtlich aus- bzw. weiterbilden werden, um sodann dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Die angestrebte Änderung ist daher auch geeignet, einen Beitrag gegen den

Fachkräftemangel, der sich zu einem bedeutenden Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt, zu leisten. Es ist weitgehender Konsens, dass zur Deckung des aktuellen und zu erwartenden Bedarfes an Fachkräften auch das Potenzial von Personen mit Fluchthintergrund genutzt werden muss und dass zu diesem Zweck verstärkt dafür Sorge getragen werden sollte, dass mehr Personen eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist nicht erkennbar, dass dieses Gesetz zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen auf Bundesebene führen wird.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz betrifft den 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, mithin die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar. Gleiches gilt hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Für die Verwaltung wird die Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 25a AufenthG über die Änderung des § 25b AufenthG kurzfristig zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da zu erwarten ist, dass von der Norm verstärkt Gebrauch gemacht werden wird. Das Ausmaß des Verwaltungsaufwandes kann derzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Langfristig dürfte die Gesetzesänderung aber zu einer generellen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen, da Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG für jeweils zwei Jahre zu erteilen sind, Duldungen indes für kürzere Zeiträume ausgestellt werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten können grundsätzlich durch den Wegfall der (überwiegend) eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes entstehen. Zu erwarten ist dies angesichts der Integrationsleistung der jeweiligen Betroffenen und mangels anderweitiger entgegenstehender Hinweise jedoch nicht.

6. Zustimmungsbedürftigkeit

Liegt nicht vor.

7. Befristung, Evaluation

Es soll hier der Anwendungsbereich der §§ 25a und b AufenthG erweitert werden. Mangels entgegenstehender Hinweise ist infolge einer entsprechenden Änderung zu erwarten, dass die Zahl der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach den besagten Normen steigen wird. Angesichts der weiterhin bestehenden Tatbestandsvoraussetzungen ist indes nicht zu erwarten, dass ihre Zahl außergewöhnlich oder in einem für die Verwaltung nicht zu bewältigenden Maße steigen wird. Auch trägt die Gesetzesänderung nicht einem bestimmten zeitgebundenen Migrationsphänomen Rechnung, sondern – wie bereits dargestellt – vielmehr dem Alter ausländischer Jugendlicher bei Ankunft in der Bundesrepublik. Für Befristung besteht daher kein Bedarf. Vor dem Hintergrund, dass die Änderung zu einer Verstärkten Anwendung der §§ 25a und b führen soll, ist insoweit die Entwicklung der AZR-Statistik zu beobachten. Weitere Evaluationen sind nicht erforderlich.

A. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 25b)

Der neue Absatz 6 zu § 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, geduldeten Ausländern, die das 21., nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ebenso wie § 25b Absatz 1 AufenthG schreibt auch § 25b Absatz 6 AufenthG neu vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Damit ist die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach der neuen Vorschrift auf atypische Fälle beschränkt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert. Angesichts des Wortlautes der §§ 25a Absatz 1 Satz 1 und 25b Absatz 1 Satz 1 – jeweils ausgestaltet als Soll-Vorschriften – und dem dargestellten Ziel der Gesetzesänderung handelt sich hierbei um die konsequente Umsetzung des Ziels. Eine Ungleichbehandlung junger Erwachsener im Vergleich zu Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und Begünstigten nach § 25b Absatz 1 AufenthG andererseits wäre nicht zielführend.

Dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG einer nach Absatz 6 stets vorgeht, ergibt sich bereits aus der Gesetzessystematik, ferner aus dem Sinn und Zweck der Neureglung.

Der Grund für die Einordnung der Neuregelung bei § 25b AufenthG erschließt sich aus der vergleichenden Betrachtung der Voraussetzungen von § 25a Absatz 2 AufenthG einerseits und § 25b Absatz 4 AufenthG andererseits, unter denen Eltern, Personensorgeberechtigte, minderjährige Kinder sowie der Ehegatten oder Lebenspartner des begünstigten Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Diese zeigt, dass die Anforderungen an Familienangehörige des Begünstigten nach § 25b Absatz 1 AufenthG in nicht unerheblichen Maße geringer sind als im Rahmen des § 25a AufenthG.

So handelt es sich bei § 25a Absatz 2 AufenthG um eine Ermessensvorschrift, § 25b Absatz 4 AufenthG sieht lediglich eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis in atypische Fällen vor.

Darüber hinaus setzt die Erteilung § 25b Absatz 4 AufenthG unter Verweis auf Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 der Vorschrift lediglich eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts voraus, während § 25a Absatz 2 AufenthG – abgesehen von der Ausnahme des Absatz 1 Satz 2 - grundsätzlich für alle genannten Personen verlangt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Diese Regelung stellt damit eine Erleichterung zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen dar. § 25b Absatz 3 AufenthG, der gemäß Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung findet, sieht ferner vor, dass von den Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes) und 4 (hinreichende mündliche Deutschkenntnisse) AufenthG abgesehen wird, wenn der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.
Grund für die Schaffung des abgeleiteten Rechts aus § 25b Absatz 4 AufenthG ist, dass der Gesetzgeber im Fall des § 25b Absatz 1 AufenthG von einer (mit-)vollzogenen Integration der Familienangehörigen ausgegangen ist (BT-Drucks. 17/13424, S. 11). Die Ausweitung jenes Rechts auf Familienangehörige des nach § 25b Absatz 6 AufenthG neu Begünstigten beruht auf der Annahme, dass aufgrund der Eigenständigkeit und der Lebensentwürfe junger Erwachsenen auch hier im Hinblick auf die Familienangehörigen von einer mitvollzogenen Integration ausgegangen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 3)

§ 29 Absatz 3 AufenthG stellt gemeinsam mit den Regelungen aus § 29 Absatz 1, § 27 und § 5 AufenthG das Prüfprogramm für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des Familiennachzugs dar. Die Norm enthält zusätzliche Erteilungsvoraussetzungen für den Familiennachzug zu Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Da § 25b Absatz 6 AufenthG neu zumindest aufgrund der Gesetzessystematik ebenfalls den humanitären Aufenthaltstiteln zuzuordnen ist, ist § 29 Absatz 3 AufenthG insoweit zu ergänzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.